

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner Sitzung vom 26.10.2023 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.10.2023 festgestellt. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung befindet sich im nordwestlichen Gemeindegebiet von Kirchheim um den Egenburgerhof an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg.



Im Vollzug des § 6 Abs. 1 BauGB wurde die Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Würzburg zur Genehmigung vorgelegt. Mit Bescheid vom 14.06.2024, Aktenzeichen: FB22-610.1-BLP-2023-5 hat das Landratsamt Würzburg die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 26.10.2023 genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim wirksam.

Jedermann kann die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kirchheim mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, während der allgemeinen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kirchheim (Rathaus Kirchheim), Rathausstr. 2, 97268 Kirchheim, von Montags bis Freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung sind auch im Internet unter www.kirchheim-ufr.de/index.php?id=0,122 (Rubrik: „Wirtschaft und Bauen“ > „Bauleitplanung“) veröffentlicht.“

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Kirchheim, 28.06.2024

(Siegel)

.....
Christian Stück,
1. Bürgermeister der Gemeinde Kirchheim